

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende des Schulausschusses, des Sozialausschusses, des Ausschusses LVR-Verbund WohnenPlusLeben, des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland, des Landesjugendhilfeausschusses, des Ausschusses für Inklusion

21.07.2025

41.20

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Schulausschusses, des Sozialausschusses, des Ausschusses LVR-Verbund WohnenPlusLeben, des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland, des Landesjugendhilfeausschusses, des Ausschusses für Inklusion

Frau Kaltenbach

Tel 0221 809-6742

Fax 0221 8284-1415

sabine.kaltenbach@lvr.de

nachrichtlich

Geschäftsführungen der Fraktionen in der Landschaftsversammlung

über LVR-Fachbereich 06**Beantwortung der Anfrage Nr. 15/140 – Basisleistung I / Landesrahmenvertrag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Anfrage Nr. 15/140 vom 10.07.2025 der AfD-Fraktion in der Landschaftsversammlung Rheinland nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Trifft es zu, dass es Fälle gibt, in denen Träger von Kindertagesstätten den Besuch der Einrichtung an die Anwesenheit einer Kindergartenassistentin knüpfen und Kindern beim Ausfall der Assistenz also der Besuch der Einrichtung verwehrt wird?

Nach Kenntnis des LVR-Landesjugendamtes Rheinland trifft es zu, dass in einigen Fällen der Besuch des teilhabebedürftigen Kindes an die Bewilligung bzw. das Vorhandensein einer individuellen heilpädagogischen Leistung (Assistenz) geknüpft wurde. Dies war bereits Gegenstand der Beratungen im LJHA (u. a. Sitzung vom 01.02.2024, vgl. Anfrage Nr. 15/99 der Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die GRÜNEN, FDP, Die Linke. und Die FRAKTION vom 10.11.2023 und die ausführliche Antwort der Verwaltung vom 02.01.2024). Das LVR-Landesjugendamt

**Sie haben eine Anregung oder Beschwerde?**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

**LVR – Landschaftsverband Rheinland**

Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2

Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln

LVR im Internet: www.lvr.de

USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:

Helaba

IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX

Postbank

IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Rheinland hat sich zu der Thematik auch gegenüber der Trägerlandschaft mit Rundschreiben Nr. 42/21/2023 geäußert (**Anlage**).

Falls ja: Trifft es zu, dass in solchen Fällen die Basisleistung 1 in vollem Umfang an den Träger ausgezahlt wird? Wie beurteilt die Verwaltung diesen für Eltern unbefriedigenden Zustand?

Das ist differenziert zu betrachten. In der vorangegangenen Frage geht es um das Vorhandensein von individuellen heilpädagogischen Leistungen (ihpL) in Form der persönlichen Assistenz. Diese Leistungen erhalten teilhabebedürftige Kinder zusätzlich im Einzelfall dann, wenn die Strukturförderung der Basisleistung I nicht ausreichend ist, den festgestellten individuellen Bedarf des Kindes zu decken. Die Leistungen satteln, wie in einem Baukastensystem, aufeinander auf. In Fällen in denen eine Aufnahme des teilhabebedürftigen Kindes in die Kita nicht erfolgt, werden auch keine Leistungen finanziert. Kinder, die nicht in der Kita aufgenommen wurden, erhalten auch keine Leistungen des Eingliederungshilfeträgers, also weder die Basisleistung I noch ihpL.

In Fällen, in denen das teilhabebedürftige Kind in die Kita aufgenommen wurde, eine Betreuung aber z. B. aufgrund einer Erkrankung der persönlichen Assistenz für diesen Zeitraum verweigert wird, erfolgt gleichwohl eine Finanzierung der Basisleistung I, da diese als Strukturförderung durch (eingestelltes) trägereigenes Personal sichergestellt wird.

2. Trifft es zu, dass die Basisleistung 1 noch drei Monate nach dem Ausscheiden einer Betreuungskraft in vollem Umfang an den Träger ausgezahlt wird?

Das trifft so nicht zu. Die einschlägige Regelung findet sich in der Anlage B, B4 unter dem Titel „Ergänzende Regelungen zur Finanzierung“, dort Ziffer d): *„Nimmt ein Kind den Platz in einer Einrichtung nach dem Betreuungsvertrag nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch, vermindert sich die Pauschale für die Basisleistung I anteilig für jeden nicht in Anspruch genommenen vollen Kalendermonat um ein Zwölftel. Gleiches gilt, wenn die zusätzliche Fachkraft infolge Beendigung des Vertragsverhältnisses oder z.B. wegen Krankheit oder Beschäftigungsverbot länger als sechs Wochen für ihre Arbeitsleistung nicht mehr zur Verfügung steht. War das Ausscheiden oder der Ausfall der Zusatzkraft nicht vorhersehbar, wird grundsätzlich die Zuwendung für die Zeit von bis zu drei Monaten weiter gewährt, wenn für diese Zusatzkraft nachweislich auch eine Vergütung gezahlt wurde.“*

3. Trifft es zu, dass die Basisleistung 1 in vollem Umfang auch für nicht erbrachte Leistungen ausgezahlt wird, wenn der Träger geltend macht, trotz Bemühens keine Ersatzkraft gefunden zu haben?

Die Auszahlung der Basisleistung trotz nicht erbrachter Fachkraftstunden ist für den ersten Monat des Bewilligungszeitraums möglich, muss dann aber für alle anderen Leistungsinhalte der Basisleistung I verwendet werden. Die einschlägige Regelung findet sich in der Anlage B,

B4 unter dem Titel „Ergänzende Regelungen zur Finanzierung“, dort Ziffer a): „Wenn zu Beginn des Bewilligungszeitraumes die geforderten zusätzlichen Fachkraftstunden noch nicht eingerichtet werden konnten, kann im ersten Monat ab Beginn des Bewilligungszeitraumes die Pauschale für die Basisleistung auch für alle anderen Leistungsinhalte verwendet werden, insbesondere für die Kosten der Fortbildung von Beschäftigten, Supervision, für Fachberatung und das Fallmanagement“.

4. Trifft es zu, dass die Basisleistung 1 in vollem Umfang an den Träger auch dann gezahlt wird, wenn das Inklusionskind verzogen ist?

Nein, das trifft nach Kenntnis der Verwaltung nicht zu, siehe die Antwort auf die Frage 2.

5. Trifft es zu, dass die Basisleistung 1 in vollem Umfang an den Träger auch dann gezahlt werden, wenn das Kind aufgrund seiner Behinderung gar nicht in der Lage ist, den vollen Betreuungsumfang wahrzunehmen?

Die Frage ist aus Sicht der Verwaltung schwer verständlich. Das teilhabebedürftige Kind erhält im Regelsystem erhöhte Kindpauschalen nach KiBiz NRW, darauf aufsattelnd die Basisleistung I, darauf aufsattelnd die ihpl, eben entsprechend seinem jeweils erhöhtem Teilhabebedarf. Da es sich um ein aufeinander aufbauendes Baukastensystem handelt ist es schwer vorstellbar, dass ein erhöhter Teilhabebedarf zugleich einem niedrigeren Betreuungsbedarf nach sich ziehen soll. Denkbar ist allenfalls, dass ein anderer Betreuungsbedarf entsteht, der dann aber nicht in einer Regel-Kita erbracht werden kann (z. B. Wachkoma-Patient*innen).

6. Was gedenkt die Verwaltung zu tun, um der Benachteiligung freier Anbieter gegenüber den großen Wohlfahrtsverbänden durch die Regelungen des Landesrahmenvertrages entgegenzuwirken?

Der Verwaltung ist nicht klar, von welcher Benachteiligung hier ausgegangen wird. Die Basisleistung I als kindbezogene Strukturförderung wird durch trägereigenes Personal der Einrichtung erbracht.

Die Leistungen der ihpl werden zwar nach Teil B, Anlage A, Ziffer 6 Buchstabe a) des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB 9 durch „zusätzliches Personal der Kindertageseinrichtung erbracht“. Tatsächlich beträgt der Anteil der so genannten Drittanbieter (= freie Anbieter) an der Leistungserbringung aber weit über 70 %.

7. Wäre es nach Einschätzung der Verwaltung möglich, durch eine Überarbeitung des Landesrahmenvertrages die Position der Eltern, der freien Anbieter und der Sozialverwaltungen gegenüber den großen Wohlfahrtsverbänden zu verbessern? Falls ja: Welche Stellschrauben würden sich aus Sicht der Verwaltung hierfür anbieten?

Den Inhalt und die Vertragsparteien der Landesrahmenverträge hat der Bundesgesetzgeber in § 131 SGB IX festgelegt. Die Aufzählung der inhaltlichen Regelungspunkte erfolgt in Absatz 1 der Norm und ist abschließend. Nach Abs. 1 Satz 1 der Norm sind Parteien des Vertrages die Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringenden. In NRW sind dies die beiden Landschaftsverbände, der LKT, der ST, der StGB einerseits und die AG FW, die LAGöT, der bpa und der VDAB andererseits. Der Regelungsgehalt ist in Abs. 1 Satz 2 Ziffern 1 – 7 abschließend vorgegeben. Das Vertragsverhandlungsprinzip ist Strukturprinzip in der Eingliederungshilfe und entzieht sich einer Beeinflussung durch den Landschaftsverband.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Knut Dannat
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

13.11.2023

42.22

Frau Cremer
Tel.: 0221 809-4060
jeanette.cremer@lvr.de

Auftrag 
Kindeswohl

Rundschreiben Nr. 42/21/2023

Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder, die einen Anspruch auf individuelle heilpädagogische Leistungen haben („KiTa-Assistenz“)
- stundenweiser, partieller oder gänzlicher (vertraglicher) Ausschluss -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunehmend erreichen die Landesjugendämter als Betriebserlaubnisbehörden in Nordrhein-Westfalen Anfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit dem durch einzelne Träger vorgenommenen stundenweisen, partiellen oder gänzlichen Ausschluss einzelner Kinder mit (drohender) Behinderung von der tagesaktuellen Bildung, Betreuung und Erziehung in den Kindertageseinrichtungen.

Den betroffenen Kindern mit (drohender) Behinderung wird zur regelhaften Betreuung in Kindertageseinrichtungen zusätzlich gemäß Anlage A.2.1 des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX in Verbindung mit § 79 SGB IX eine individuelle heilpädagogische Leistung („KiTa-Assistenz“) gewährt.

Der Ausschluss erfolgt in den benannten Fällen dann, wenn die Person, die die individuelle heilpädagogische Leistung erbringt, aus unterschiedlichsten Gründen nicht in der Kindertageseinrichtung anwesend sein



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

kann. Dieser mögliche Ausschluss wird dabei teilweise bereits im Vorfeld vertraglich rechtswidrig festgeschrieben.

Die Landesjugendämter möchten mit diesem Rundschreiben darauf hinweisen, dass diese Kinder regelhaft in Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 22a, 45, 45a, SGB VIII aufgenommen sind oder werden, welche auch nach § 2 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz - KiBiz den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag für alle Kinder innehaben.

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt.

Gemäß § 22a Abs. 4 SGB VIII und auch § 8 KiBiz sollen Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen einer (drohenden) Behinderung verweigert werden, vgl. Diskriminierungsverbot nach § 7 KiBiz, fußend auf Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention.

Kinder dürfen somit nicht allein aufgrund der Tatsache von der Betreuung ausgeschlossen bzw. benachteiligt werden, weil die Person, die die individuelle heilpädagogische Leistung erbringt („KiTa-Assistenz“), abwesend ist. Die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der Kinder mit (drohender) Behinderung sind Qualitätsmerkmale nach SGB VIII und können damit grundsätzlich nicht von der tatsächlichen Erbringung von Leistungen nach anderen Gesetzen, wie dem SGB IX, abhängig gemacht werden, vgl. § 91 Abs. 2 Satz 2 SGB IX.

Zu berücksichtigen ist in diesem Kontext auch, dass der Träger von Kindertageseinrichtungen, neben den Mitteln der Basisleistung I nach SGB IX, regelmäßig auch Landesmittel in Form der Gewährung der erhöhten Kindpauschale gemäß KiBiz für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung erhält, vgl. Anlage zu § 33 KiBiz.

Der Träger sollte vor Ort und auf die gesamte Einrichtung bezogen prüfen, inwieweit die Betreuung aller in der Einrichtung betreuten Kinder im Rahmen der verfügbaren (personellen) Ressourcen möglich ist, vgl. § 26 Abs. 3 KiBiz. Nach dieser Norm ist das Personal der Gruppe grundsätzlich auch für die Kinder mit (drohender) Behinderung verantwortlich. Dabei sind die Bedürfnisse aller Kinder in den Blick zu nehmen und angemessene Lösungen für die individuelle Betreuung zu finden. Eine größtmögliche Verlässlichkeit und Planbarkeit für die Kinder und deren Familien haben dabei oberste Priorität.

Mögliche Abwesenheitszeiten sollten möglichst vorausschauend bei der Planung des Personaleinsatzes berücksichtigt werden (z.B. Urlaub, voraussehbare Erkrankungen, Fortbildung und sonstige Vakanzen). Hierbei sollten im Vorfeld auch zwischen Sorgeberechtigten, Trägern und ggf. Drittanbietern Vereinbarungen getroffen werden. Daneben schreibt § 22 Abs. 2 S. 3 SGB VIII ausdrücklich eine enge Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen und den Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Eingliederungshilfe vor. Gemeinsame Lösungen aller Beteiligten sind anzustreben.

Unzweifelhaft stellen die oben genannten Anforderungen die Träger teilweise auch aufgrund des gegenwärtigen Fachkräftemangels vor massive Herausforderungen. Eine Benachteiligung alleine aufgrund der Abwesenheit der Person, welche die individuelle heilpädagogische Leistung im Sinne des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX erbringt, ist jedoch grundsätzlich unzulässig.

Sollten bei Unterschreitung der personellen Mindestausstattung entsprechend § 36 Abs. 4 KiBiz, Kürzungen der Betreuungszeiten notwendig werden, sind die Interessen aller Kinder in den Blick zu nehmen.

Ob in Ausnahmefällen mit Blick auf den Schutzauftrag aller betreuten Kinder Entscheidungen zur Reduzierung des Betreuungsangebots für einzelne Kinder geboten sind, bedarf vor diesem Hintergrund einer sorgfältigen Abwägung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Kinder. Der Auftrag der Träger ist das Wohl der Kinder in der Einrichtung stets zu gewährleisten, vgl. § 45 Abs. 2 Satz 1.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Knut Dannat
LVR – Dezernent Kinder, Jugend und Familie